

**Regierungsratsbeschluss**

vom 3. Juli 2007

Nr. 2007/1171

**Behinderung: Institutionen nach dem Gesetz über die heilpädagogischen Institutionen Budgetweisungen für das Jahr 2008 (Erwachsenenbereich)**

---

**1. Ausgangslage**

Mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten der neuen NFA-Gesetzgebung per 1. Januar 2008 wechselt der Kanton Solothurn im Behindertenbereich zum Modell einer vollständigen Subjektfinanzierung unter Berücksichtigung der Vollkosten der Institution: Monatlich werden den Institutionen, in denen sich KlientInnen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn befinden oder tätig sind, die nicht gedeckten Kosten im Einzelfall vergütet (Kantonsbeitrag). Aus dem im Herbst 2007 einzureichenden Budget, für welches diese Budgetweisungen erlassen werden, lassen sich die Vollkosten entnehmen. Die mit den Neuerungen der NFA einhergehenden Praxisänderungen weisen jedoch keine Relevanz für die Budgeterstellung 2008 auf.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Bewilligungspflicht nach § 5 des Gesetzes über die heilpädagogischen Institutionen vom 27. September 1970 (HIG, BGS 837.11) der Kanton Auflagen zur Budgetierung und Taxgestaltung erlassen. Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung vom 28. Oktober 1986 (BGS 838.35) setzt der Regierungsrat die Heimtaxen für jede Institution gesondert fest. Das Departement des Innern ermittelt, gestützt auf die von den Institutionen beigebrachten Unterlagen, die massgebenden Taxen zuhanden des Regierungsrates (§ 4 Heimtaxenverordnung). Mit den nachstehenden Budgetweisungen werden die Institutionen aufgefordert, das Betriebsbudget für das Jahr 2008 einzureichen.

**2. Erwägungen****2.1 Grundlagen**

Ausgangslage für die Budgeterstellung 2008 bilden die bewilligten Angebote, die Rechnung 2006 und der budgetierte Aufwand des Jahres 2007. Bei den zu erwartenden Kantonsbeiträgen kann davon ausgegangen werden, dass die Kantone die bisherigen Betriebsbeiträge des Bundes, heruntergebrochen auf die Klientenschaft, garantieren.

**2.2 Lohnerhöhung**

Ins Budget 2008 darf höchstens die von der GAV-Kommission für das Jahr 2008 ausgehandelte und anschliessend vom Regierungsrat genehmigte prozentuale Lohnerhöhung aufgenommen werden.

**2.3 Budgetstruktur gemäss Kostenträgerrechnung**

Das Budget ist gem. RRB Nr. 2004/444 vom 02.03.2004 nach den Vorgaben des Handbuchs der Kostenrechnung zu erstellen.

#### 2.4 Wegfall der Berechnung der Nettotageskosten

Da die bisherigen Direktzahlungen des Bundes an die Institutionen wegfallen, erübrigt sich die bisherige Berechnung von Nettotageskosten. Der Begriff 'Nettotageskosten' wird nicht mehr verwendet.

#### 2.5 Abschreibungen

Massgeblich sind grundsätzlich die Richtlinien der IVSE zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung mit den dort genannten Werten und Maximalgrössen.

Gemäss diesen Richtlinien sind die Abschreibungen neu linear auf den Anschaffungswerten vorzunehmen. Die Umstellung auf die lineare Abschreibung erfolgt im Kanton Solothurn einheitlich auf das Jahr 2008.

Dabei ist wie folgt vorzugehen: Am 1. Januar 2008 vorhandene, nicht vollständig abgeschriebene Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge sowie Informatik- und Kommunikationsmittel werden bis zu deren vollständigen Abschreibung weiterhin degressiv abgeschrieben. Sämtliche Neuanschaffungen ab 1. Januar 2008 werden jedoch linear abgeschrieben. Für die Immobilien erfolgt per 1. Januar 2008 eine Neubewertung. Es ist für sämtliche immobilien Sachanlagen der kalkulatorische Restwert per 1. Januar 2008 nach den heute geltenden linearen Abschreibungssätzen zu berechnen (wie wenn von Anfang an linear abgeschrieben worden wäre). Es wird davon ausgegangen, dass der kalkulierte Restwert per 1. Januar 2008 über dem Bilanzwert per 31. Dezember 2007 zu liegen kommt. Um eine Gleichstellung von Bilanzwert und kalkuliertem Restwert zu erreichen (und künftig zu halten), sind die Immobilien per 1. Januar 2008 auf den kalkulierten Restwert aufzuwerten (Buchung: Immobilien an Neubewertungsreserve (EK)). Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungskosten bzw. Vollkosten können 2 % der Anschaffungskosten bereits vollständig abgeschriebener immobilien Sachanlagen zusätzlich abgeschrieben werden. Diese Rückstellungen sind bis zu einer Höhe von 20% des Versicherungswertes der Immobilien zugelassen.

#### 2.6 Investitionen, bauliche Massnahmen

Für die buchhalterische Behandlung von Investitionen und baulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen der IVSE.

#### 2.7 Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten

Es kann maximal 5 % der Bruttolohnsumme budgetiert werden.

#### 2.8 Wegfall von Reservationstaxen

Die neue Subjektfinanzierung basiert auf Monatspauschalen. Diese werden aufgrund der Vollkosten 2008 und der durchschnittlichen Auslastung der letzten 3 Jahre berechnet. Damit wird der bisherige Anteil an Leerständen (externe Ferientage, externe Wochenendaufenthalte usw.) bei der Berechnung der Monatspauschalen berücksichtigt und es entfallen sämtliche bisherigen Reservationstaxen.

#### 2.9 Kosten Ferienlager

Ferienlager für Wohnheim- resp. Werkstattgruppen sind nicht über die normale Betriebsrechnung zu tragen. Sie sind mittels Spenden-, Sponsoring- und/oder Bazargelder zu finanzieren.

## 2.10 Einreichfrist

Das Budget 2008 gemäss Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung des Kantons Solothurn ist bis Ende August 2007 einzureichen.

## 2.11 Liste der erhaltenen BSV-Beiträge (Betriebs- und Baubeiträge)

Damit durch das zuständige Amt die zu erwartenden Kosten für den Kanton berechnet werden können, ist dem Budget eine Aufstellung gemäss folgendem Muster beizulegen:

- Effektiv erhaltene BSV-Beiträge für das Jahr 2005
- Effektiv erhaltene oder erwartete BSV-Beiträge für das Jahr 2006
- Erwartete (budgetierte) Beiträge für das Jahr 2007.

Allfällige Platz- und Betreuungszuschläge sind sinngemäss aufzuführen.

## 2.12 Spezielle Erläuterungen

### 2.12.1 Auslastung

Bei der Berechnung der Tarife wird die Auslastung mitberücksichtigt. Fällt die effektive Auslastung tiefer aus, führt dies zu Ertragseinbussen.

### 2.12.2 Ausserkantonale Klientschaft

Die Subjektfinanzierung auf Vollkostenbasis bewirkt bei der Klientschaft mit ausserkantonalem zivilrechtlichem Wohnsitz voraussichtlich die Inrechnungstellung des ungedeckten Betrages (Kantonsbeitrag) bei der zuständigen IVSE-Verbindungsstelle des Wohnsitzkantons. Die Kostenübernahmegarantie (KüG) ist dort einzuholen. Für inner- wie für ausserkantonale Personen gelten die gleichen Tarife.

### 2.12.3 Liste Eigenleistung und Pflegekostenausweise

Im Grundsatz wird das bisherige System beibehalten: basierend auf aktuellen Pflegekostenausweisen und den EL-Verfügungen werden die Eigenleistungen berechnet und ausgewiesen.

### 2.12.4 Tagesstätten für Externe

Die Budgetierung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bis anhin: Die für das Budget maximale anrechenbare Tagestaxe entspricht bei IV-Rentnern und IV-Rentnerinnen gemäss Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV) Fr. 45.—. Zusätzlich haben die Tagesstätten - für die Berechnung des Budgets - Anspruch auf  $\frac{1}{2}$  der Hilflosenentschädigung, falls eine solche verfügt ist.

### 2.12.5 Abrechnung und Auszahlung

Erbrachte Leistungen werden der Klientschaft (im Umfang der Eigenleistungen) und der zuständigen IVSE-Verbindungsstelle (im Umfang des ungedeckten Betrages) monatlich in Rechnung gestellt.

### 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 1, 2 und 5 HIG und die Richtlinien der IVSE wird beschlossen:

- 3.1 Die ausgeführten Weisungen zum Budget sind für alle Institutionen im Erwachsenenbereich, welche dem Gesetz über die heilpädagogischen Institutionen (HIG) unterstehen, verbindlich.
- 3.2 Eine Nachprüfung durch das Amt für soziale Sicherheit ASO bleibt vorbehalten.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

#### Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (5); Ablage

Aktuarin der SOGEKO

Institutionen nach IVSE; Versand durch ASO

Trägerschaften der Institutionen; Versand durch ASO